den jedenfalls zur Entschäbigung gelangen, die zu ermitteln fein wird. Dies habe ich nur kurz zu bemerken. Wenn der Abg, Seiler anführte, daß er sich freue, daß jest Seiten des Staates die Gewährung von Entschädigungen verslangt werde, während in früheren Fällen diese Entschädigung nicht immer eingetreten sei, so gestatte ich mir ein durch Vermittelung des Herrn Prasidenten vom hohen Finanzministerium unmittelbar erlangtes Verzeichniß aller Entschädigungen, welche seit der Einsührung der Versfassung aus der Staatscasse für im öffentlichen Interesse ausgehobene Rechte gewährt worden sind, mitzutheilen. Es ist gewährt worden:

## A. Durch Capitalzahlung.

Thir. Ngr. Pf. Capitalbetrag.

189,136 6 1 Abfindungsquantum für die Stadt Leipzig, wegen ihres weggefallenen Untheils am Lotterieeinkommen. Landtags-Acten 1842/43. I. Abth. 1. Bd. S. 223.

30,796 4 74 Tranksteneraquivalente an Ritterguter. Ebendas. S. 245.

112,961 14 - jur Ablofung bes Bierzwangs.

L. U. 1842/43. I. Abth. 1. Bd. S. 245. 1845/46. I. 1. 1. 401. 1852. I. Abth. 2. Bd. S. 127, 195.

4,026,700 6 - für Aufhebung der vormaligen Grund- fteuerbefreiung, als:

Thir. Ngr.
1,817,187 20 an Ritterguter,
510,574 8 an Kirchen, Schulen,
geistliche Griftungen 2c.

1,698,938 8 an Communen u. ein=

uts.

L. A. 1849/50. I. Abth. 1. Bb. S. 499.

120,047 20 7 ber Herrschaft Wildenfels für Einführung ber indirecten und personlichen Abgaben gewährte Entschäbigungen. E. M. 1852. I. Abth. 2. Bd. S. 191.

188,419 24 2 für die durch das Gesetz vom 15. Mai 1851 weggefallenen gutsherrlichen Rechte. L.A. 1857/58. I. Abth. 1. Bd. S. 105. 1860. I. Abth. 2. Bd. S. 289.

454,000 — ungefahr aus ber Staatscasse gewährte Entschädigungen wegen Ruckgabe ber Jagdrechte an die Altberechtigten besiehendlich als Beiträge zu ben den letzteren gezahlten Ablosungscapitalien, incl. 113,645 Thir. 4 Ngr. 4 Pf., welche unter den Ablosungscapitalien für siscalische Jagdrechte wieder zur Staatscasse gestoffen.

Dagegen kommt unter ben Umtsintraden des neuen Budgets pr. 1861/63 als Erlos für Jagdkarten eine neue Einnahme vor von 19,380 Thirn.

5,172,061 18 3 Sa.

Anmerkung. Für Aufhebung bes Mahlzwanges hats ten bie Zwangspflichtigen die Berechtigten zu entschäbigen. Gef. v. 27: Marz 1838, §. 26. Unentgelblich murben aufgehoben: bie Bannrechte bes Musikzwanges, bes Biehschnitts, bes Schleifens, bes Usches, Saber- und Febersammelns, bes Glasausspielens und bes Kochens bei Ehrenmahlzeiten. Gef. v. 19. Februar 1850.

B. Durch Bewilligung von Jahresrenten.

Thir. Ngr. Pf. Jahrlicher Rentenbetrag.

46,867 — 9 an das Haus Schönburg nebst div. Bas sallenlehngutern, Kirchengemeinden u. f. w. für Einführung der Gewerbes und Personalsteuer, der Schlachtsteuer, der Grundssteuer, der Stempelsteuer und der Salzsregie in den Schönburg'schen Recessherrsschaften.

67,717 9 5 megen Regulirung bes indirecten Abgabenwefens, als:

Thir. Ngr. Pf.
12,431 10 1 für Aufhebung der Prisvatbinnenzolle, Pflasters geleite, Antheile an Gesleitseinkommen.

6,968 10 2 für Aufhebung ber Stas pelrechte, ber Stabte Dresben und Pirna.

1,499 19 3 für vormalige Abgabenbefreiungen an Communen.

567 29 9 für bergl. an einzelne Personen.

46,250 - fur Begfall bes fruheren Untheils ber Stabt Leipzig an ben Sandelsabgaben.

5,569 7 5 für Begfall ber früheren Salzschankprivis legien und Salzbreisermaßigungen.
1,149 24 9 für frühere Brudenzolle und Begegelber.

121,303 12 8 Sa. nach bem Stanbe am Schluffe bes Jahres 1857.

Es geht aus diefem Bergeichniffe hervor, daß die Ent= ichabigungen, welche fur ben Begfall von Rechten, Berechtigungen und Befugniffen Geiten bes Staates an ein. gelne Berechtigte feit Ginfuhrung ber Berfaffung geleiftet worben find, eine nicht gang unbetrachtliche Summe ausmachen und alfo eine Entichabigung vom Staate in ben meiften Fallen mohl vollftanbig und entfprechend gemahrt 3ch hatte nur bas Lette jur Entgegnung gu worben iff. bemerten und habe nur noch die Rammer zu bitten, in Bezug auf biefe Rechte, wenn, wie auch im Berichte aus: brudlich bemertt ift, in bem einen oder anderen Falle nicht eben bas ftrenge Recht jum Maafftabe genommen werben fann, ber Billigfeit Rechnung tragen zu wollen und fich mit ben Borfcblagen ber Deputation um fo mehr einzuverftehen, als wenigstens, mas fur bas Entschädigungemert wefentlich ift, erreicht wird, bag alle, bie im Befige von Berbietungsrechten fich befinden, fur diefe Berbietungsrechte burch Gewährung bon Capital, wenn auch nicht in baarem Gelbe, boch in Papier Entschadigung betommen. Es tann